Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 30 (1879)

Rubrik: Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unter Berücksichtigung aller Verhältnisse gelangt man zu dem Schlusse, daß für einen sichern und erfolgreichen Kulturbetrieb Pflanzgärten nicht nur in der Ebene, im Hügellande und in den Vorbergen, sondern auch im Hochsgebirge unbedingt nothwendig seien und zwar Pflanzgärten, in denen die Pflanzen aus dem Saatbett in's Pflanzbett versetzt und sorgfältig gepflegt werden.

Dieser Forderung ist in der Ebene und im Hügellande leicht Genüge zu leisten, wenn sich alle größern Waldbesitzer die Aufgabe stellen, nicht nur ihren eigenen Pflanzenbedarf zu erziehen, sondern auch für die Befriedigung der dieöfälligen Bedürfnisse ihrer Nachbarn mit kleinem Waldbesitz zu sorgen. Finanzielle Opfer erfordert die Lösung dieser Aufgabe nicht, weil schöne Pflanzen gerne gut bezahlt werden. Wo alle Waldungen in Privathänden und stark parzellirt sind, müssen landwirthschaftliche Vereine oder einzelne Privaten für die Erziehung der Pflanzen sorgen.

Im Hochgebirge muß der Pflanzenbedarf durch Begünstigung der natürlichen Verjüngung möglichst reduzirt werden; Pflanzgärten sind aber dessenungeachtet unentbehrlich. Bei deren Anlage und Vertheilung durch die Waldungen ist des Transportes und der klimatischen Verhältnisse wegen auf die verschiedenen Höhenregionen Rücksicht zu nehmen, über dieses sind alle Arbeiten mit der größten Sorgfalt auszuführen. Ständige Pflanzgärten können des Mangels an zur Pflanzenerziehung geeigneten Stellen auf den Schlägen und Blößen wegen nicht entbehrt werden, wo sich aber Gelegenheit bietet auf den Schlägen größere oder kleinere, nur eins oder zweimal zu benutzende Pflanzgärtchen anzulegen, darf dieselbe nicht unbenutzt bleiben. Mit der Erziehung und Verwendung von Büschelspflanzen sind Versuche anzustellen.

Gefete und Berordnungen.

Ranton Bern. Das Vollziehungsdefret für das unter eidgenössische Oberaufsicht gestellte Forstgebiet, erlassen vom Großen Rath am 26. November 1877, enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

Der Regierungsrath wird beauftragt, die Schutwaldungen im eids genössischen Aufsichtsgebiet sofort von den übrigen Waldungen ausscheiden zu lassen.

Die Staats-, Gemeinds- und Korporations-Waldungen sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, nach den bestehenden Vorschriften zu vermarken, zu vermessen und ihr Betrieb durch Aufstellung von Wirthschaftsplänen zu regeln. — Das eidgenössische Forstgebiet ist in die nöthige Anzahl Reviere einzutheilen und für jedes Revier ist ein hinreichend gebildeter Forstmann anzustellen. Für Heranbildung der nöthigen Unterbeamten zum Forstdienst sind Forstfurse abzuhalten.

Die Staatswaldungen werden durch besondere Forstbeamte (Kantons= forstmeister, Oberförster und Staatsbannwarte) bewirthschaftet und ver= waltet.

Kür diesenigen Gemeinds- und Korporationswaldungen, für welche in Ermangelung einer zuverlässtgen Vermessung noch keine definitiven Wirthsschaftspläne eingeführt werden können, ist durch einen provisorischen Wirthschaftsplan der jährliche Abgabesatz festzustellen und die Benutung, Berjüngung und Pflege zu ordnen. In Verbindung mit den Wirthschafts= plänen find Nugungsreglemente aufzustellen. Die Wirthschaftspläne, über beren Anfertigung ber Regierungerath eine Inftruktion erläßt, sind unter Aufsicht der Staatsforstbeamten auf Kosten der Waldbesitzer anzufertigen und der Genehmigung des Regierungsraths zu unterstellen. Der Revierförster überwacht die gewissenhafte Vollziehung der Wirthschaftspläne. Der auf Grundlage des nachhaltigen Ertrags festzustellende Abgabefat darf ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht überschritten werden. Uebernutzungen sind in den nächsten Jahren wieder einzusparen. provisorischen Wirthschaftsplane liefert der Staat innert der nächsten fünf Jahre die geometrischen Plane im 1:5000 oder 1:10000 Maßstab unentgeldlich.

Die Privatwaldungen, welche als Schutzwaldungen erklärt werden, sind zu vermarken. Für jeden Holzschlag zum Verkauf ist die Bewilligung der Forstdirektion erforderlich.

Die Instruktion über die Errichtung von provisorischen Wirthschaftsplänen in Gemeinds= und Korporations= waldungen schreibt vor:

Die Anfertigung provisorischer Wirthschaftspläne kann nur den Inhabern eines bernischen Oberförster- oder Forsttagatoren-Patents und den Besitzern eines Diploms der eidg. Forstschule übertragen werden.

Ueber die Eintheilung der Waldungen, die Wahl der Holz= und Betriebsarten, der Umtriebszeit und die wirthschaftlichen Grundsätze hat sich der Taxator mit dem Kreisoberförster in's Einvernehmen zu setzen und die Genehmigung des Kantonsforstmeisters einzuholen.

Bei der Eintheilung der Waldungen ist die Bildung von Untersabtheilungen möglichst zu vermeiden. Die Wirthschaftstheile, Hiebsfolgen und Abtheilungen sollen so viel möglich natürliche Grenzen erhalten. Für die Ermittlung des Holzvorrathes gilt die Okularschahung als Regel; derselbe wird per Hektare in Festmetern mit abgerundeten Intervallen von 10 zu 10 ausgedrückt.

Der Wirthschaftsplan soll eine allgemeine Beschreibung, eine Flächens und Bestandes-Tabelle, eine Zusammenstellung der Bestände nach Alter, Holzvorrath und Ertrag, einen Hauungsplan und einen Kulturplan entshalten. Die allgemeine Beschreibung hat sich auf die Eigenthumsvershältnisse, den jezigen Zustand und die zufünstige Bewirthschaftung zu erstrecken, alle Flächenangaben sind in ganzen Hestaren zu machen. Zusammenhängende oder zerstreut liegende produktionslose Bodenpartien sind als ertragslos auszuscheiden, wenn sie mehr als 5% der Abtheilungsssläche ausmachen. Bei Wittweiden und Alpwaldungen ist nur die auf einen angemessenen Vollbestand reduzirte Fläche als Waldboden einzutragen. Die Bestände sind in drei Altersklassen, Jungwuchs, Mittelwuchs und haubares Holz zu trennen.

Die Feststellung des Abgabesates erfolgt nach der Formel

$$e = z + \frac{wv - nv}{u}$$
.

Die Ergebnisse der Etatsbrechnung gelten jeweilen nur für ein Dezennium. In den Mittelwaldungen kommt die proportionale Schlageintheilung zur Anwendung. Die Veranschlagung der Durchforstungserträge erfolgt summarisch in Prozenten der Hauptnutzung. Von jedem Abgabesatz sind $15\,^{\circ}$ /o als Reserve abzusetzen; ausnahmsweise kann die Reserve auf $10\,^{\circ}$ /o ermäßigt oder auf $20\,^{\circ}$ /o erhöht werden.

Zu jedem Wirthschaftsplan ist ein Hauungsnachweis anzusertigen, in dem einerseits der Gesammtetat und anderseits der Ertrag jeder einzelnen Abtheilung kontrollirt werden muß. So gut als möglich ist eine Bestandes= und Waldchronik, wenn auch nur alle fünf Jahre, nachzusühren.

Die provisorischen Wirthschaftspläne werden vom Kantonsforstmeister nach Einvernahme des Kreisoberförsters und des Waldeigenthümers geprüft und vom Regierungsrath sanktionirt. Das Original wird dem Waldseigenthümer zugestellt, eine Abschrift kommt in die Registratur des Kreissoberförsters und eine zweite in die Hände des Revierförsters.